

Gestärkt – Betriebliche Altersvorsorge

Das am 7.7.2017 beschlossene Betriebsrentenstärkungsgesetz soll die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge fördern und die Altersversorgung von Geringverdienern verbessern. Die Neuregelungen betreffen besonders auch kleine und mittlere Unternehmen.

Die Lohnsteuerbefreiung für Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen wird erweitert. Ab dem Jahr 2018 können sowohl für Altzusagen (vor 2005) als auch für Neuzusagen (nach 2004) einheitlich bis zu 8% der Rentenbeitragsbemessungsgrenze steuerfrei eingezahlt werden (bisher 4%). Im Gegenzug entfällt der zusätzliche Freibetrag für Neuzusagen von jährlich 1.800 Euro. Der jährliche Höchstbetrag steigt damit nach aktuellem Stand von 4.848 Euro auf 6.096 Euro. Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge verbleibt allerdings bei 4% der Rentenbeitragsbemessungsgrenze (3.048 Euro).

Bei Entgeltumwandlungen für Zusagen ab dem Jahr 2019 ist der Arbeitgeber – als Ausgleich für die von ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge – verpflichtet, zusätzlich 15% des umgewandelten Arbeitslohns in die Altersvorsorge zu leisten. Ab dem Jahr 2022 ist diese Regelung auch für alle früher erteilten Versorgungszusagen anzuwenden.

Bei Arbeitnehmern mit einer laufenden monatlichen Vergütung bis 2.200 Euro wird eine Förderung eingeführt, wenn der Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Lohn Beiträge in eine betriebliche Altersversorgung leistet. Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss in Höhe von 30% der gezahlten

Beträge. Die Förderung ist auf Jahresbeiträge zwischen 240 Euro bis 480 Euro begrenzt (Zuschuss 72 Euro bis 144 Euro). Voraussetzung ist, dass es sich um das erste Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers handelt (Lohnsteuerklassen I bis V).



Für tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber wird das Sozialpartnermodell eingeführt. Die Tarifparteien können im Tarifvertrag vereinbaren, dass der Arbeitnehmer keine Zusage einer bestimmten Rentenleistung erhält, sondern lediglich Anspruch auf die Einzahlung eines bestimmten Beitrags. Dadurch wird der Arbeitgeber vom Kostenrisiko der Betriebsrente befreit. Eventuelle negative Entwicklungen der angelegten Beträge gehen zu Lasten des Arbeitnehmers. So sollen ertrageichere Anlageformen ermöglicht werden, die jedoch auch ein höheres Risiko aufweisen.

Eine ausführliche Darstellung der Neuregelungen finden Sie auf unserer Homepage www.spp-ulm.de.

(Anna Toelg)



Wenn Sie dieses Quartal in den Händen halten, ist die Bundestagswahl beendet und wir kennen die Ergebnisse.

Die Entlastung und Förderung des Mittelstandes als Rückgrat der deutschen Wirtschaft spielte im Wahlkampf nur eine Nebenrolle. Auch Steuervereinfachungen oder gar Steuersenkungen wurden trotz der historisch guten Haushaltslage lediglich am Rande gestreift.

Egal, wie die nächste Bundesregierung aussieht: Es ist nicht damit zu rechnen, dass diese dringenden Themen nach der Wahl ganz oben auf die Agenda kommen.

Umso wichtiger ist es deshalb, die aktuellen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten des geltenden Steuerrechts bestmöglich zu nutzen. Wir als Berater stehen Ihnen dabei gewohnt professionell zur Seite, um für jede Situation die passende Lösung zu finden.

Ihr

Rainer Hermle

Aus dem Inhalt:

Gestärkt – Betriebliche Altersvorsorge
Gebremst – Das JobRad
Geschenkt – Unerwartete Wende
Gefragt – Arbeit im Homeoffice



Gebremst – Das JobRad

In letzter Zeit wurde das sogenannte Job- oder Dienst-Rad – also die Gestellung eines Fahrrads durch den Arbeitgeber – immer beliebter. Nun wird dieses Modell durch eine neue Verfügung der Finanzverwaltung ausgebremst.

Der Gestaltung liegt folgende Idee zugrunde (SP&P-Quartal Herbst 2016): Der Arbeitgeber leaset ein Fahrrad oder E-Bike und stellt dieses seinem Mitarbeiter zur Verfügung. Für die private Nutzung versteuert der Arbeitnehmer

monatlich 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung als geldwerten Vorteil. Am Ende der regelmäßig dreijährigen Leasingzeit kann der Mitarbeiter das Rad dann zu einem Bruchteil des Neupreises erwerben (oftmals 10 %).

Dieses Modell ist inzwischen so beliebt geworden, dass die Finanzverwaltung nun offensichtlich auch davon profitieren möchte. Die OFD Nordrhein-Westfalen hat deshalb festgelegt, dass der Restwert eines (Elektro-)Fahrrads nach drei Jahren noch mindestens 40 % der

unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers beträgt. Zahlt der Arbeitnehmer einen geringeren Betrag, ist der Preisvorteil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn „in geeigneter Weise“ nachgewiesen wird, dass der tatsächliche Marktwert niedriger ist. Entsprechende Unterlagen müssen für eine spätere Lohnsteuerprüfung aufbewahrt werden.

(Karin Dortenthon)

Geschenkt – Unerwartete Wende

Eine unerwartet erfreuliche Reaktion der Finanzverwaltung gibt es auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Geschenken an Geschäftsfreunde. Ein verschärfendes Urteil wird von den Finanzbehörden nicht angewendet, so dass es bei der bisherigen Rechtslage bleibt.

Geschenke an Geschäftspartner können steuerlich nur dann als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn sämtliche Zuwendungen eines Jahres an einen Empfänger nicht mehr als 35 Euro betragen. Wird dieser Betrag nur geringfügig überschritten, sind die gesamten Kosten nicht absetzbar.

Beim Beschenken sind Geschenke grundsätzlich als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen. Um dies zu vermeiden, kann der Schenker die Steuer mit einem pau-

schalierten Satz von rund 34 % des Bruttobetrags übernehmen.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass diese übernommene Pauschalsteuer ein zusätzliches „Geschenk“ darstellt und in die Berechnung der 35-Euro-Grenze einzubeziehen ist. Im Ergebnis waren nach dem Urteil

nur noch Geschenke bis zu einem Nettowert von rund 25 Euro steuerlich abziehbar.

In einem aktuellen Schreiben hat die Finanzverwaltung dieser Beurteilung ausdrücklich widersprochen. Es bleibt danach bei der bisherigen Rechtslage, so dass sich Geschenke weiterhin bis zu einem Nettobetrag von 35 Euro steuerlich auswirken. Ist der Schenker nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist für die Abziehbarkeit allerdings auf einen Bruttobetrag von 35 Euro abzustellen.

Es bleibt zu hoffen, dass es sich bei der günstigen Regelung nicht nur um ein „Wahlgeschenk“ handelt und diese auch nach der Bundestagswahl weiter anzuwenden ist.

(Susanne Bohn)



Gefragt – Arbeit im Homeoffice

In Zeiten einer immer flexibleren Arbeitswelt, der zunehmend überregionalen Suche nach qualifizierten Arbeitskräften und der Beschäftigung junger Eltern gewinnt das Thema „Homeoffice“ ständig an Bedeutung. Wir zeigen, welche steuerlichen Besonderheiten für Arbeitgeber zu beachten sind.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können grundsätzlich vereinbaren, dass der Arbeitnehmer vollständig oder einen Teil seiner Arbeitszeit im Homeoffice tätig wird. Da das Homeoffice keine Einrichtung des

Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu versteuern sind. Sämtliche Fahrten des Arbeitnehmers stellen Dienstreisen dar, auch gelegentliche Fahrten zum Betrieb des Arbeitgebers. Nutzt der Arbeitnehmer seinen eigenen PKW, kann der Arbeitgeber die Reisekosten für diese dienstlichen Fahrten steuerfrei erstatten. Vom Finanzamt wird ein Pauschalbetrag von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer anerkannt.

Beteiligt sich der Arbeitgeber an den Kosten des Arbeitnehmers für das Homeoffice, stellt dieser Kostenersatz in der Regel steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.



Arbeitgebers darstellt, kann der Arbeitnehmer dort keine erste Tätigkeitsstätte begründen. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber einen Raum in der Wohnung des Arbeitnehmers anmietet. Sofern der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers nur gelegentlich tätig wird, hat er überhaupt keine erste Tätigkeitsstätte.

Bei einer Dienstwagengestellung hat dies zur Folge, dass keine Fahrten zwischen

Lediglich der Ersatz der dienstlichen Nutzung des Telefonanschlusses ist bis zu einem Betrag von monatlich 20 Euro (ohne Nachweis) lohnsteuerfrei. Zusätzlich können nachgewiesene Kosten für einen Internetanschluss bis zu einem Betrag von monatlich 50 Euro vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen.

(Stephan Berse)



SP&P® Newsticker

++Ein Verein, der Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt, ist nicht gemeinnützig (BFH 02.08.2017)++

++Die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern ist verfassungsrechtlich zulässig (BVerfG 02.08.2017)++

++Eine PV-Anlage darf nicht blenden (OLG Düsseldorf 02.08.2017)++

++Die generelle Überwachung von Angestellten mittels Keylogger ist unzulässig (BAG 27.07.2017)++

++"Bei einer zu Wohnzwecken bestimmten Immobilie ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Grundbestand von Silberfischchen vorhanden ist" (OLG Hamm 19.07.2017)++

++Auch eine Kopie einer Kopie ist (mittelbar) eine Kopie des Originals (BFH 12.07.2017)++

++Ein gestellter Verkehrsunfall begründet keinen Anspruch gegen die Haftpflichtversicherung (OLG München 07.07.2017)++

++Versuch doch nicht strafbar? Ein versuchter Drogenkonsum rechtfertigt nicht den Entzug der Fahrerlaubnis (OVG Lüneburg 04.07.2017)++

++Jährlich gezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung des Elterngeldes unberücksichtigt (BSG 29.06.2017)++

++Eine Stewardess kann keine Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer abziehen (FG Düsseldorf 24.05.2017)++

++Das Verhalten eines Hundes ist unberechenbar (VG Stuttgart 03.05.2017)++



Wir freuen uns, unsere ehemalige Praktikantin Melanie Stengert nach erfolgreichem Studienabschluss seit August fest bei SP&P zu begrüßen!



Im August haben wir das Förderaudit anlässlich unserer Zertifizierung nach ISO 9001:2015 erfolgreich gemeistert!



Als Auszubildende unterstützt uns seit September Lisa Marie Salah. Herzlich willkommen im SP&P-Team!



Unser Berater-Team ist gerne für Sie da

Stephan Berse

Dipl.-Betriebswirt (FH) | Steuerberater

Tanja Blüher

Dipl. oec. | Steuerberaterin

Susanne Bohn

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

Lutz Dittmar

Steuerberater

Karin Dortenthon

Dipl.-Betriebswirtin (FH) | Steuerberaterin

Natalie Gauggel

Finanzwirtin | Steuerberaterin

Achim Halder

Dipl.-Betriebswirt (BA) | Steuerberater

Rainer Hermle

Dipl.-Finanzwirt (FH) |
vereidigter Buchprüfer | Steuerberater

Nathalie Jenewein

Bachelor of Science | Steuerberaterin

Matthias Keller

Bachelor of Arts | Steuerberater

Sabine Richter

Steuerberaterin

Jacqueline Selbmann

Dipl.-Betriebswirtin (BA) |
Steuerberaterin

Manuel Steller

Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler |
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Anna Toelg

Master of Science | Steuerberater



Wirtschaftsprüfer
Steuerberater